

**Geplante Sicherung des Naturschutzgebietes „Die Lucie“**

Tabellarische Zusammenstellung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 Abs. 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)  
Stand 18.03.2026

Bezug	Einwendung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>Allgemeine Hinweise, Anregungen und Bedenken</b>			
	-	-	-
<b>Verordnung</b>			
<b>§ 2 Schutzzweck</b>			
	NLF, Forstamt Göhrde 006-001	<i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:</i> Bitte Begriff „Naturwald“ streichen. Es handelt sich ausschließlich um Prozessschutzflächen bzw. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, ohne Naturwaldstatus.	-
			Der Anregung wird gefolgt.
<b>§ 3 Verbote</b>			
	-	-	-
<b>§ 4 Freistellungen</b>			
	NLF, Forstamt Göhrde 006-001	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1:</i> Bitte Begriff „Naturwald“ streichen und umformulieren. Es handelt sich um Prozessschutzflächen bzw. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, ohne Naturwaldstatus.	-
			Der Anregung wird gefolgt.
	NLF, Forstamt Göhrde 006-001	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4 a) aa. Seeadler:</i> Laut Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen des NLWKN vom Januar 2020 (Entwurf) ist bereits ab dem 01.01.-31.07. auf jegliche forstliche und auf jegliche Jagdausübung im 300 m-Radius zu verzichten. Daher bitte 01.01. aufnehmen.	-
			Der Anregung wird gefolgt.

Bezug	Einwendung		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	NLF, Forstamt Göhrde 006-001	<p><i>Zu § 4 Abs. 5:</i> Bitte Begriff (Naturwald) streichen. Es handelt sich um Prozessschutzflächen bzw. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, ohne Naturwaldstatus.</p> <p>Da der 31.12.2025 bereits verstrichen ist, macht der Teilsatz „Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2025,.....“ keine Sinn mehr.</p>	Die Formulierung wird angepasst, der Teilsatz wird gestrichen.	Der Anregung wird gefolgt.
<b>Begründung</b>				
	-	-	-	-
<b>Karten</b>				
	NLF, Forstamt Göhrde 006-001	<p><i>Zur Verordnungskarte und Beikarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</i></p> <p>Legendenbeschriftung: Bei diesen Flächen handelt es sich nicht um Naturwälder (falsche Beschriftung). Es handelt sich um Prozessschutzflächen bzw. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, ohne Naturwaldstatus. Naturwälder kommen im NSG Lucie nicht vor. Naturwälder werden durch einen Erlass bekanntgegeben (letzter Erlass dazu: Sicherung, Betreuung und Untersuchung von Naturwäldern im Rahmen des LÖWE-Programms RdErl. d. ML v. 10.11.2025). Es bietet sich an folgende Formulierung zu verwenden: Flächen mit natürlicher Waldentwicklung</p>	Die Formulierung in der Verordnungskarte wird angepasst.	Der Anregung wird gefolgt.
	NLF, Forstamt Göhrde 006-001	<p><i>Zur Verordnungskarte und zur Beikarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</i> Auf die Darstellung der § 30 Wald-Biotope in der</p>	Aufgrund der Auslegungsbestimmungen zu Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der quantifizierten	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezug	Einwendung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Maßgeblichen Verordnungskarte sollte verzichtet werden und analog zu den FuR Flächen nur in der Beikarte dargestellt werden. Alternativ könnte man auch auf die Darstellung in der Beikarte ganz verzichten und sich ganz ohne Darstellung auf die § 30 Wald-Biotope im Verordnungstext beziehen.</p> <p>Begründung: Auch diese Biotope können sich dynamisch verändern und sind nicht statisch. Zusätzlich kann es je nach Kartierer zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Siehe Vergleich Biotopkartierung aus den Jahren 2009 und 2019</p>	<p>Erhaltungsziele auf Flächen der NLF des ML vom 12.02.2026 sollen die als Referenzfläche für Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten heranzuziehenden Waldflächen altersklassenunabhängig alle Bestände mit Baumartengruppen, die für die maßgeblichen Arten im jeweiligen Vogelschutz- oder FFH-Gebiet geeignet sind, umfassen. Grundlage hierfür sind die im Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ in Tabelle 54 genannten Baumarten. Für die wertbestimmenden Vogelarten Mittelspecht und Schwarzspecht kommen daher Flächen mit folgenden Baumarten in Frage:</p> <p>Schwarzspecht: Buche, Fichte, Kiefer</p> <p>Mittelspecht: Eiche, ALH (Ahorn, Esche, Linde, Ulme), ALn (Birke, Erle, Pappel, Weide).</p> <p>Innerhalb dieser Flächen ist ein kontinuierlicher Altholzanteil von mindestens 20 % sowie der Erhalt von drei Habitatbäumen/ha sicherzustellen. Aufgrund dieser Baumartenauswahl, die quasi alle Waldflächen, mit Ausnahme von Roteichen-, Douglasien-, Lärchen- sowie sonstige Nadelforste aus eingeführten Arten, umfasst, wird auf eine kartografische Darstellung in der maßgeblichen Verordnungskarte sowie auch in einer Beikarte verzichtet..</p>	

Bezug	Einwendung		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Naturschutzgebietsverordnung trifft Regelungen für die gesetzlich geschützten Wald-Biotope. Im Gegensatz zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die gemäß o. g. Auslegungsbestimmungen der überwiegende Teil der Waldflächen in Frage kommen, sind durch die Regelungen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 nur bestimmte Teilbereiche betroffen. Für die Klarheit und den effektiven Vollzug der Verordnung ist es sinnvoll, alle relevanten Schutzgüter, für die Regelungen getroffen werden, auch räumlich darzustellen. Dies erleichtert das Verständnis für alle Beteiligten (Behörden, Eigentümer, Nutzer). Die gesetzlich geschützten Wald-Biotope werden weiterhin in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellt.</p> <p>Die Verordnung wird außerdem in § 4 Abs. 4 Nr. 2 ergänzt: „sowie für zukünftig erfasste und in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NNatSchG eingetragene Waldflächen“.</p>	
	<p>NLF, Forstamt Göhrde 006-001</p>	<p><i>Zur Beikarte Gewässer:</i> Es wäre hilfreich den Namen der Gewässer (Gewässerbeschriftung), soweit vorhanden in der Karte mit anzuzeigen.</p>	-	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>